

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung ~~2~~ 2020 am Dienstag, 09.06.2020,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 02.06.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 02.06.2020 bis 10.06.2020 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: xxx

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Ing. Michael Eder, Karl Winkler,
Christian Korber, Robert Obererlacher, Robert Eder, Anton Huber;
Wolfgang Steiner, Marianne Mair, Robert Fasching

Außerdem: Kassenverwalter Siegmund Plautz;
Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Entschuldigt: xxx

Sonstige anwesende Personen: Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.50 Uhr

Tagesordnung

1. Mietwohnung Nikolsdorf 56 – Auflösung Untermietvertrag und Kündigung Mietvertrag
2. Transalpine Ölleitung GmbH (TAL) - Kapitalaufteilung der Entschädigungszahlung an das Land Tirol
3. Wildbachverbauung – Verbesserungsmaßnahmen
4. Flächenwidmungsplanänderung
 - a) Grundstück 19/1 KG Nikolsdorf
 - b) Grundstück 1108/3 KG Nikolsdorf
5. Baukostenzuschüsse
6. Ehemaliges Schwimmbadgelände – Abbruch Gebäude
7. Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung – Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
8. Bildungszentrum Nußdorf-Debant – Grundsatzbeschluss
9. ASZ Lienz – Grundsatzbeschluss
10. Jahresrechnung 2019
 - a) für Gemeinde
 - b) für Gemeindegutsagrargemeinschaften
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1) Mietwohnung Nikolsdorf 56 – Auflösung Untermietvertrag und Kündigung Mietvertrag

Auflösung Untermietvertrag für die Dachgeschosswohnung:

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Seitens der Gemeinde Nikolsdorf wird der zum 30.09.2020 vorgesehenen vorzeitigen Auflösung des für die Zeit vom 15.07.2015 bis 14.07.2025 abgeschlossenen Untermietvertrages für die Dachgeschosswohnung im Haus Nikolsdorf 56 in vollinhaltlicher Entsprechung des dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Vereinbarungsentwurfes, insbesondere der Mietzinsfreistellung für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September im Jahr 2020 sowie der Leistung einer einmaligen Ablösezahlung von € 8.000 für im Voraus erbrachte Leistungen zugestimmt.

Kündigung Mietvertrag für die Dachgeschosswohnung:

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Kündigung des Mietvertrages für die Dachgeschosswohnung im Haus Nikolsdorf 56 zum 30.09.2020 unter Einhaltung aller im Antwortschreiben der WE vom 01.04.2020 angeführten Punkte wird zugestimmt.

zu 2) Transalpine Ölleitung GmbH (TAL) – Kapitalaufteilung der Entschädigungszahlung an das Land Tirol

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Gemeinden, vom 06.04.2020, GZ LZ-G-ALG-26/1-2020, wurde Folgendes mitgeteilt:

Der Landesrechnungshof hat in seinem letzten Bericht betreffend die "Risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger - 2018" sich unter anderem auch mit den TAL-Geldern befasst und dazu folgendes ausgeführt:

"Der Tiroler Landtag beschloss am 11.12.1971: Der von der Transalpine Ölleitung GesmbH in Österreich (TAL) als Gegenleistung für die Einräumung des Rechts zur Kreuzung von Landesstraßen durch die Mineralöföhrnleitung der TAL zu leistende Betrag von 32,0 Mio. Schilling ist samt Anhang als Landesgeld zu vereinnahmen und zinsbringend anzulegen.

Der jährliche Ertrag dieser Geldanlage wird vom Land Tirol auf die einzelnen beröhrten Gemeinden aufgeteilt, wobei sich die Verteilung nach Leitungslänge und nach der Einwohnerzahl der von der Öfölpipeline beröhrten 23 Tiroler Gemeinden richtet."

Die TAL-Gelder waren bis zum September 2018 in Anleihen veranlagt. Nachdem diese Anleihe ausgelaufen war, wurden die TAL-Gelder vom Land Tirol in Anleihen der Hypo Tirol Bank AG wiederveranlagt. Die Verzinsung der Anleihe betrögt 0,9 % (vor Kapitalertragssteuer und Depotgeböhren), die Anleihe wird im Jahr 2025 getilgt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die einzelnen Gemeinden bis zum Jahr 2025 jöhrlich nur Ertröge zwischen rund € 100,00 und € 2.000,00 erhalten werden. Es ist zu erwarten, dass die Verzinsung des Kapitals deutlich unter der Inflationsrate liegen wird und somit zum realen Wertverlust föhrt. Die Verteilung der Ertröge föhrt zudem zu einem Verwaltungsaufwand beim Land Tirol.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass die TAL-Gelder an die begünstigten Gemeinden ausbezahlt werden sollten."

Nach Abstimmung mit Herrn Landeshauptmann könnnte der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen, die betreffende Anleihe veröuert und das Kapital in Höhe von € 2.200.000,00 auf die betroffenen Gemeinden der Bezirke Kitzböhel, Kufstein und Lienz im Verhöltnis des bisherigen Aufteilungsschlüssels (Leitungslänge und Einwohnerzahl) aufgeteilt werden, sofern die Gemeinden dem zustimmen.

Es wird nunmehr die Anfrage gestellt, ob die Gemeinde die Zustimmung zur Auflöfung und Auszahlung des anteiligen Kapitals in Höhe von

€ 50.054,00 €

erteilt.

Der genannte Betrag errechnet sich für die **Gemeinde Nikolsdorf** wie folgt:

75 % nach Leitungslänge:	1.650.000,00 €	=	14,884711146 pro lfm
25 % nach Einwohnerzahl:	550.000,00 €	=	7,553388725 pro Einwohner
	2.200.000,00 €		

Gemeinde	Leitungslänge lfm	Einwohner 31.10.2011	Leitungslänge	Einwohner	fiktiver Kapitalanteil
Nikolsdorf	2.902	908	43.195,43 €	6.858,48 €	50.054,00 €

Sollte die Gemeinde einer Auszahlung zustimmen, müsste in weiterer Folge ein entsprechender Beschluss der Tiroler Landesregierung und des Tiroler Landtages eingeholt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz ersucht um Beschlussfassung zu oben angeführtem Sachverhalt nach vorheriger Kundmachung in der **nächsten** Gemeinderatssitzung.

Im Falle einer Zustimmung der Gemeinde zum geplanten Vorhaben ist die Übermittlung einer **schriftlichen Erklärung zur Auflöfung und Auszahlung des anteiligen Kapitals samt Gemeinderatsbeschluss** an die Bezirkshauptmannschaft Lienz zu übermitteln.

Dieses Schreiben wurde dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Unter Zugrundelegung des Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 06.04.2020, GZ LZ-G-ALG-26/1-2020, erteilt die Gemeinde Nikolsdorf die Zustimmung zur Auflöfung der Anleihe des Landes Tirols bei der Hypo Tirol Bank AG (Veranlagung der „TAL-Gelder“) und Auszahlung des anteiligen Kapitals in Höhe von € 50.054,00 an die Gemeinde Nikolsdorf.

zu 3) **Wildbachverbauung – Verbesserungsmaßnahmen**

Verbauungsmaßnahmen im Unterlauf des Gilitz- und Maletinbaches:

Nach wiederholten bürgermeisterseitigen Interventionen fand am 11.03.2020 im Amt der Tiroler Landesregierung eine Besprechung statt mit dem erfreulichen Ergebnis der grundsätzlichen Zusage von Fördermitteln für Wildbachverbauungsmaßnahmen im Bereich des „Hotspots“ Maletin- und Gilitzbach. Im Beisein von Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler und Vertretern der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde laut vorliegendem Aktenvermerk vom 12.03.2020 folgende Vorgangsweise festgehalten:

1. Seitens der WLW wird ein Projekt erarbeitet und gleichzeitig die zu erwartenden Kosten erhoben.
2. Auf Basis von 1. kommen die Teilnehmer überein, die Kostenaufteilung für die Verbauungsmaßnahmen entsprechend dem bestehenden Schlüssel für Sofortmaßnahmen anzuwenden:

Bund	34%
Land Tirol	33%
Landesstraßen Tirol	16%
Gemeinde	17%
3. Dieser Aufteilungsschlüssel gilt insofern als vereinbart, als dass die ermittelten Gesamtkosten (siehe dazu Z.1) nicht mehr als € 300.000.- betragen.
4. Einleitung und Abwicklung der erforderlichen Behördenverfahren (Wasser-, Forst- und Naturschutzverfahren) ab Herbst/Winter 2020/2021
5. Nach Vorliegen sämtlicher Bewilligungen projektierte Baubeginn Herbst 2021, vorbehaltlich zwingend erforderlicher Sofortmaßnahmen für die WLW.

Verbauungsmaßnahmen im Unterlauf des Zappernitzbaches:

Das von der WLW für diesen Bereich ausgearbeitete Projekt für die Errichtung eines Sicherungsbeckens oberhalb der Landesstraße sollte nach Möglichkeit ebenfalls umgesetzt werden. Für die erforderliche Grundablöse konnte bereits eine grundsätzliche Einigung erzielt werden. Die Frage der gänzlichen Finanzierung konnte bisher noch nicht geklärt werden.

Sofortmaßnahmen bei diversen Wildbächen:

Der Bürgermeister berichtet über heuer bei diversen Wildbächen bereits durchgeführte bzw. noch durchzuführende Sofortmaßnahmen, wie z. B. Bachfurt Lindsberg-Trattenberg, Rückhaltebecken Kropfbach, Ranitzerbach bei Jörglegger, Gilitzbach, Sperrrensanierung Chrysanthenbach; Beseitigung von Holzverklausungen bei Pressnig Richtung Damerer Mühlen; Räumung von Schächten im Bereich Ploner; Beckenräumungen im Bereich Thaler; Maßnahmen bei verschiedenen Bächen im Oberlauf.

Zur Verbesserung der Situation im Unterlauf des Schlossbaches wird die Möglichkeit der Errichtung einer Ableitung in den Kropfbach oberhalb der Ortschaft Lengberg geprüft.

zu 4) **Flächenwidmungsplanänderung**

a) Grundstück 21 bzw. 19/1 KG Nikolsdorf

b) Grundstück 1108/3 KG Nikolsdorf

a) Flächenwidmungsplanänderung Gst 21 bzw. 19/1 KG Nikolsdorf:

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 21 KG Nikolsdorf folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 19/1 KG Nikolsdorf sind diverse Um- und Zubauten geplant. Um die Mindestabstände gemäß TBO 2018 zur im Westen angrenzenden Gp. 21 KG Nikolsdorf einhalten zu können, soll eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 16 m² herausgeteilt und mit der Gp. 19/1 KG Nikolsdorf vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus dem Absteckplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 9992/2019 vom 01.04.2020). Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!), ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in westlicher Richtung erforderlich.

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 13: „Charakteristik: Wohnnutzung für überwiegend verdichtete Bauweise. Entwicklung: Bei der konkreten Widmungsfestlegung für die noch nicht parzellierte Fläche ist insbesondere eine entsprechende Verkehrserschließung Voraussetzung; sowie auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Fläche zur Deckung des Wohnbedarfs der Wohnbevölkerung ist zu achten und ein angemessener, sozial verträglicher Grundpreis ist anzustreben.“, direkt an die bauliche Entwicklung W 14 angrenzend: „Charakteristik: Überwiegende Wohnnutzung in Einfamilienhäusern. Entwicklung: Auffüllen von Baulücken sowie Zubauten möglich.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Da sich der Pla-

nungsbereich innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet, wird die Einholung einer kurzen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung empfohlen.

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 21 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf.

Diese Stellungnahme samt Plan und kurzer Textbeschreibung (jeweils Ausdruck aus dem eFWP) wurden dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners sowie der darin angeführten Begründung beschließt der Gemeinderat die

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 21 KG Nikolsdorf bzw. Gp. 19/1 von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf bzw. den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Änderungsentwurf vom in der Zeit vom 12.06.2020 bis 13.07.2020 in Form eines Ausdruckes der digitalen Daten zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Flächenwidmungsplanänderung Gst 1108/3 KG Nikolsdorf

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 03.04.2020:

1. Auftrag

Der örtliche Raumplaner soll im Auftrag der Gemeinde Nikolsdorf eine raumplanungsfachliche Äußerung zur Anregung des Huber Sigmund, den Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 1108/3 KG Nikolsdorf für die Nutzung als KFZ-Reparaturwerkstätte zu ändern („... nach § 38.2 oder § 40 des Raumordnungsgesetzes ...“, abgeben. Dabei ist auf Basis der wesentlichen Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung zu prüfen, ob grundsätzlich eine Widmungsfähigkeit besteht und welche bauliche Entwicklung in diesem Bereich aus raumplanungsfachlicher Sicht im Sinne der Raumplanungsziele der Gemeinde als vertretbar angesehen werden kann.

2. Grundlagen

Neben den allgemeinen raumplanungsfachlich relevanten Grundlagen, wie insbesondere von den Dienststellen des Bundes und des Landes bereitgestellt, den gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen, raumrelevanter Planungen auf regionaler Ebene, Landes- und Bundesebene, den entsprechenden Normen und dem Stand der Technik liegen gegenständlicher fachlicher Äußerung insbesondere zu Grunde:

- ☐ Auszug Orthophoto (tiris)
- ☐ Digitale Katastralmappe DKM (BEV 2020)
- ☐ Grundbuchsauszug GDB (BEV 2020)
- ☐ Vorprüfungen Amt der Tiroler Landesregierung (2011)
- ☐ Stellungnahme des örtlichen Raumplaners (2012)
- ☐ Auszug Örtliches Raumordnungskonzept
- ☐ Auszug Flächenwidmungsplan
- ☐ Auszug Gefahrenzonenplan

3. Befund

3.1. Allgemeines

Gegenständlicher Bereich befindet sich im Südosten des Ortsteiles Nikolsdorf, am Rand einer Wohnsiedlung situiert. Das Grundstück hat grundsätzlich eine quadratische Form und ist im Mittel ca. 30m breit und ca. 30 m tief. Lediglich im Nordwesten ergibt sich eine Bauplatztiefe von ca. 37 m zur technischen Einrichtung der Wildbach- und Lawinenverbauung hin.

3.2. Ausgangslage - Sachverhalt

Der Grundeigentümer hat das ursprüngliche Baugrundstück .203 mit der Gp. 1108/3 vereinigt um die bestehende Garage vergrößern zu können. Zu diesem Zweck wurden das örtliche Raumordnungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf geändert. Dabei wurde die bestehende Widmung Bauland „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend ausgedehnt, um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 herzustellen (Voraussetzung). Da die Garage jedoch als KFZ-Reparaturwerkstätte genutzt wird, soll der Flächenwidmungsplan neuerlich geändert werden, um den Betrieb entsprechend genehmigen zu können.

3.3. Örtliches Raumordnungskonzept

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Nikolsdorf ist entsprechend der überwiegenden Nutzung der gegenständliche Bereich als baulicher Entwicklungsbereich für überwiegende Wohnnutzung W 20 ausgewiesen:

Vorwiegende Nutzung: W

Zeitzone: Z 1

Dichtezone: D 1

Charakteristik: Überwiegende Wohnnutzung.

Entwicklung: Auffüllen der Baulücken. Für die unbebauten Grundstücke ist vor allem die Sicherstellung der verkehrsmäßigen Erschließung, die Verfügbarkeit der Flächen zur Deckung des Wohnbedarfs der Wohnbevölkerung und ein angemessener, sozial verträglicher Grundpreis anzustreben. Die im südwestlichen angrenzende Freihaltefläche dient zur Durchführung technischer Maßnahmen der Wildbachverbauung.

3.4. Flächenwidmungsplan

Die Gp. 1108/3 KG Nikolsdorf ist entsprechend der Intention im ÖRK als „Bauland „Wohngebiet““ gem. § 38.1 TROG 2016 ausgewiesen

3.5. Naturkunde

Entsprechend den aktuellen naturkundlichen Bearbeitungen durch den Landschaftsplaner Revital sind für den gegenständlichen Bereich keine erhaltenswerte bzw. schützenswerte Kartierungen gemacht worden.

3.6. Gefahrenzonenplan

Laut aktuellen Gefahrenzonenplan liegt die Gp. 1108/3 KG Nikolsdorf im blauen Vorbehaltsbereich für technische Maßnahmen.

4. Beurteilung / Fachliche Äußerung

Grundsätzlich ist das Betreiben einer KFZ-Werkstätte im Wohngebiet nicht möglich – hier kann auf die ursprüngliche Stellungnahme vom 17.10.2012 verwiesen werden. Es wird daher vom Grundeigentümer eine Widmung nach § 38.2 („Gemischtes Wohngebiet“) oder § 40 („Mischgebiete“) angeregt.

Im gemischten Wohngebiet dürfen demnach „... sonstige Kleinbetriebe errichtet werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, und dessen Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigen...“.

Aber auch bei Mischgebieten gilt, dass nur Gebäude errichtet werden dürfen, „... die unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen, nicht wesentlich beeinträchtigen...“.

Dabei wird zwischen allgemeinen Mischgebiet, Kerngebiet, Tourismusgebiet und landwirtschaftlichen Mischgebiet unterschieden.

Während nun im gemischten Wohngebiet bei entsprechender Kundenfrequenz als KFZ-Werkstätte von einer Beeinträchtigung des Charakters als Wohngebiet auszugehen ist, müsste auch bei einem etwaigen allgemeinen Mischgebiet bzw. landwirtschaftlichen Mischgebiet (Kerngebiet und Tourismusgebiet werden im gegenständlichen Bereich aufgrund der aktuellen Nutzung nicht in Betracht gezogen) sichergestellt sein, dass die Wohnqualität gerade für die umliegenden Einfamilienhäuser gewahrt bleibt (Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen)! Hier hat der Betreiber von den angrenzenden bebauten, aber auch unbebauten Grundstücken entsprechende Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer eingeholt. Da die Ausweisung eines allgemeinen Mischgebietes im Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept stehen würde, ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nur mehr eine Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet möglich. Grundsätzlich könnte dadurch zwar ein Puffer zur bestehenden Landwirtschaft im Westen geschaffen werden – letztlich wird dabei jedoch eindeutig die Siedlungsgrenze überschritten, die durch das öffentliche Gut gebildet wird.

5. Zusammenfassung und Empfehlung

Die Errichtung einer KFZ-Werkstätte im Wohngebiet steht grundsätzlich im Widerspruch zur örtlichen Raumordnung. Im gegenständlichen Fall hat sich aufgrund familiärer Bedingungen folgende Entwicklung ergeben: die Garage wurde nach und nach erweitert und der Betrieb ist entsprechend gewachsen. Nun soll die KFZ-Werkstätte baurechtlich und gewerberechtlich saniert werden.

Während eine Widmung als allgemeines Mischgebiet nicht nur im Widerspruch zum ÖRK steht und auch keinesfalls befürwortet werden kann (theoretisch könnten dort auch anderweitige Gewerbebetriebe mit entsprechend erheblichen Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung entstehen!), müssen auch bei einer etwaigen Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet die Nachbarinteressen gewahrt bleiben (Emissionen, ...). Da der Charakter des Wohngebietes bei einer KFZ-Werkstätte in jedem Fall gestört scheint, kann daher eine etwaige Umwidmung nicht empfohlen werden. Letztlich wäre dadurch keine weitere geordnete räumliche Entwicklung im Sinne des TROG gewährleistet.

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 02.06.2020:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1108/3 KG Nikolsdorf folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 1108/3 KG ist die Einrichtung einer KFZ-Reparaturwerkstätte geplant, welche als „Ein-Mann-Betrieb“ geführt werden soll. Da das Grundstück im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Wohngebiet“ gemäß § 38.1 TROG 2016 einliegt, wird eine Umwidmung in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40.5 TROG 2016 (wie in der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 03.04.2020 angeregt) empfohlen, um das Vorhaben im Südwesten des Wohngebietes umsetzen zu können und um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 zu erhalten. Gemäß § 40.5 TROG 2016 dürfen nämlich im landwirtschaftlichen Mischgebiet auch „... Gebäude für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe ...“ errichtet werden. Der Bauwerber hat bereits von den angrenzenden bebauten, aber auch unbebauten Grundstücken entsprechende Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer für die geplante Nutzung eingeholt.

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich zur Gänze innerhalb des Entwicklungsstempels W 20: *„Charakteristik: Überwiegende Wohnnutzung. Entwicklung: Auffüllen der Baulücken. Für die unbebauten Grundstücke ist vor allem die Sicherstellung der verkehrsmäßigen Erschließung, die Verfügbarkeit der Flächen zur Deckung des Wohnbedarfs der Wohnbevölkerung und ein angemessener, sozial verträglicher Grundpreis anzustreben. Die im südwestlichen angrenzende Freihaltefläche dient zur Durchführung technischer Maßnahmen der Wildbachverbauung.“* Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes weiterhin kritisch gesehen – auf die überwiegende Wohnnutzung wird noch einmal hingewiesen. Durch die Einrichtung einer KFZ-Werkstätte darf nämlich die Wohnqualität im betreffenden Gebiet, insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen und der Charakter als Wohngebiet nicht wesentlich beeinträchtigt werden! Da im „gemischten Wohngebiet“ keine KFZ-Werkstätte zulässig erscheint, ein „Allgemeines Mischgebiet“ im Widerspruch zum ÖRK steht, kann eine Widmung als „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ als Puffer zur Landwirtschaft im Westen gesehen werden: dabei wird jedoch eindeutig die Siedlungsgrenze überschritten (und es könnten mittelfristig auch andere Klein- und Mittelbetriebe errichtet werden!)! Da schließlich gegenständlicher Bereich innerhalb eines blauen Vorbehaltsbereiches (TM – Technische Maßnahmen) sowie innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser (HW 300) einliegt, ist jeweils eine kurze Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, erforderlich. Die ursprüngliche raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 03.04.2020 gilt jedoch sinngemäß!

Diese Stellungnahmen samt Plan und kurzer Textbeschreibung (jeweils Ausdruck aus dem eFWP) wurden dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Unter Zugrundelegung der beiden Stellungnahmen des Örtlichen Raumplaners, der vorliegenden Zustimmungserklärungen der Eigentümer der benachbarten Grundstücke und mit der Begründung eines vom Gemeinderat als notwendig erachteten konkreten Bedarfes beschließt der Gemeinderat die

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1108/3 KG Nikolsdorf von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Landwirtschaftliches Misch-

gebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf bzw. den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Änderungsentwurf vom in der Zeit vom 12.06.2020 bis 13.07.2019 in Form eines Ausdruckes der digitalen Daten zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 5) **Baukostenzuschüsse**

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gewährung folgender Baukostenzuschüsse in Höhe von 2/5 des jeweils vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages wird zugestimmt:

Alfred Eder für den Zubau eines überdachten Abstellplatzes, Kaspar Trutschnig für Zubauten beim Wirtschaftsgebäude und beim Wohnhaus, Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Ing. Michael Eder für den Zubau beim Wohnhaus, Josef Plautz für den Zubau beim Wohnhaus, Michael und Ingrid Mühlmann für die Erneuerung der Dachstuhlkonstruktion.

zu 6) **Ehemaliges Schwimmbadgelände – Abbruch Gebäude**

Die Liste eiN's hat mit dem am 19.05.2020 eingebrachten „Selbständigen Antrag Nr. 20/001“ nach § 41 TGO den Antrag auf Aufräumung des ehemaligen Schwimmbadgeländes gestellt – mit folgender Begründung:

„Nach Anfrage in der GR-Sitzung vom 22. 10. 2019 wurde die Verwendung des Geländes als mögliches Deponielager für Aushubmaterialien etc. genannt. Weitere Besprechungen in diesem Zuge brachten auch die Verhältnisse dort am Gelände zur Sprache, und dass man entsprechende Aufräummaßnahmen setzen wolle. Da sich die Verhältnisse am Gelände seit damals eher verschlechtert haben und das ehem. Kantinegebäude zusehends verfällt, beantragt die Liste eiNs die gänzliche Beseitigung und Räumung des Geländes, auf dem seither immer mehr Müll und Ablagerungen aller Art anhäufen, die zum Teil auch gefährlich sind.“

Unter Zugrundlegung dieses Antrags fasst der Gemeinderat nach kurzer Beratung auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Im Bereich des ehemaligen Schwimmbadgeländes sollen nachhaltig Aufräumarbeiten durchgeführt und alle darauf bestehenden Gebäude abgebrochen werden.

zu 7) **Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung – Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung**

Die geänderte Neufassung des § 5 der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Gemeinde Nikolsdorf wurde dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Zwecks Ermöglichung einer dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz entsprechenden bedarfsorientierten Mittagsbetreuung wird der § 5 der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Gemeinde Nikolsdorf geändert und neu formuliert wie folgt:

§ 5

Alterserweiterte Kinderbetreuung und bedarfsorientierte Mittagsbetreuung

(§ 21 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Im Kindergarten wird zusätzlich für Kinder, die die örtliche Volksschule besuchen, unter Anwendung unten angeführter Kriterien eine Kinderbetreuung wie folgt angeboten:

Tag	alterserweiterte Kinderbetreuung	bedarfsorientierte Mittagsbetreuung
Montag bis Donnerstag	von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr	von Unterrichtsende bis 14.00 Uhr
Freitag	von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	von Unterrichtsende bis 13.00 Uhr

Kriterien:

1. Verbindliche schriftliche Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten.
2. Vorrangige Berücksichtigung kindergartenpädagogischer Aspekte bzw. diesbezüglicher gesetzlicher Vorschriften.
3. Bevorzugte Aufnahme bei Nachweis eines entsprechenden Bedarfs (z. B. erforderliche Benutzung eines Schulbusses, Berufstätigkeit der Eltern etc.).
4. Erforderlichenfalls ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend.

An kindergartenfreien Tagen werden weder die alterserweiterte Kinderbetreuung noch die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung angeboten.

zu 8) Bildungszentrum Nußdorf-Debant – Grundsatzbeschluss

Laut Schreiben des Verbandes Mittelschule Nußdorf-Debant vom 14.05.2020 wurde in der Verbandsversammlung am 05.05.2020 über folgendes Vorhaben beraten:

Auf dem Grundstück der Neuen Mittelschule Nußdorf-Debant soll ein neues Bildungszentrum mit Kinderkrippe, Kindergarten (Kostenübernahme durch Marktgemeinde Nußdorf-Debant) sowie Nachmittagsbetreuung mit Mittagstisch errichtet werden.

Die geschätzten Gesamtkosten dafür liegen laut einer Studie der GemNova bei rd. 3,5 bis 4,0 Mio (2,5 Mio. Kindergarten (Gemeinde), 1,0 Mio. Kinderkrippe (Mittelschulverband), 0,2 Mio. Mittagstisch/Nachmittagsbetreuung (Mittelschulverband). Es wird mit Landesförderungen in Höhe von rd. 1. 500. 000, - gerechnet, wobei die Finanzierung mit rd. 2 Mio. Eigenmittel (bzw. Darlehensaufnahme) und rd. 1,5 Mio. Förderung erfolgen soll.

Vorgeschlagene Vorgangsweise:

- Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant besorgt die Ausschreibung des Architektenplanungsverfahrens über die GemNova und übernimmt die Kosten dafür.
- Der Verband Mittelschule Nußdorf-Debant übernimmt das Ausschreibungsergebnis und stimmt der Überbindung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zu.
- Der Verband errichtet und finanziert das Bildungszentrum. Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant übernimmt entsprechend einer internen Vereinbarung mit dem Verband die Kosten für den Kindergarten, vor allem durch anteilige Darlehensrückzahlungen für den Kindergartenanteil, wobei die dauerhafte Nutzung des Kindergartenanteils durch die Marktgemeinde Nußdorf-Debant ebenfalls geregelt wird (also z. B. für die Zeit nach Auslaufen des Darlehens).

Der Inhalt des angeführten Schreibens vom 05.05.2020 wurde dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der weiteren Entwicklung eines Konzeptes für die Errichtung des „Bildungszentrums Nußdorf-Debant“ in der laut Schreiben vom 14.05.2020 vorgeschlagenen Form wird seitens der Gemeinde Nikolsdorf grundsätzlich zugestimmt.

zu 9) ASZ Lienz – Grundsatzbeschluss

Das der Gemeinde Nikolsdorf am 28.05.2020 zugesandte „Policy Paper“ des Zukunftsraumes Lienzer Talboden bzw. der Stadtgemeinde Lienz, Umwelt- und Zivilschutz, für ein Regionales ASZ, Ressourcenzentrum Lienzer Talboden, wurde dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Seitens der Gemeinde Nikolsdorf wird grundsätzliches Interesse an der weiteren Entwicklung des Projektes „Regionales ASZ, Ressourcenzentrum Lienzer Talboden“, laut den am 28.05.2020 zugesandten Unterlagen („Policy Paper“) bekundet.

zu 10) Jahresrechnung 2019

a) für Gemeinde

b) für Gemeindegutsagrargemeinschaften

a) Jahresrechnung 2019 für Gemeinde:

Der vom Überprüfungsausschuss am 03.03.2020 vorgeprüfte Entwurf des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Nikolsdorf für das Jahr 2019 ist in der Zeit vom 04.03.2020 bis 18.03.2020 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Da diese ursprüngliche Auflage des Entwurfes in den durch die Tiroler COVID-19-Auflegungsverordnung, LGBl. Nr. 53/2020, festgelegten Zeitraum fiel, musste die Auflage gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler COVID-19-Gesetz wiederholt werden und erfolgte diese in der Zeit vom 04.05.2020 bis 19.05.2020.

Innerhalb der Auflagefrist konnte jeder Gemeindebewohner während der Amtsstunden in den Entwurf der Jahresrechnung Einsicht nehmen und schriftlich Einwendungen erheben. Bei beiden Auflagen sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Allen Gemeinderatsmitgliedern wurde ein Exemplar des Rechnungsabschlusses bzw. eine Zusammenfassung der Jahresrechnung 2109 zugesandt.

Die Jahresrechnung wird vom Kassenverwalter in anschaulicher Weise anhand einer Power-Point-Präsentation dargelegt.

Laut Bericht des Überprüfungsausschussobmannes Robert Obererlacher hat die Vorprüfung der Jahresrechnung durch den Überwachungsausschuss am 03.03.2020 keine Mängel ergeben.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Bgm-Stv Gerald Standteiner und entfernt sich aus dem Sitzungszimmer.

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und Möglichkeit zur weiteren Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden mit 10 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 mit folgendem Ergebnis wird zugestimmt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt:

ORDENTLICHER HAUSHALT **Laufender Haushalt = Finanzlage**

	2018	2019
FORTDAUERNDE EINNAHMEN	1.813.676	1.867.782
FORTDAUERNDE AUSGABEN	1.649.632	1.757.212
Bruttoergebnis 'Laufende Einnahmen und Ausgaben'	164.044	110.570
Laufender Schuldendienst (Zins + Tilgung)	143.843	113.513
Ergebnis Laufend "FINANZLAGE"	+20.201	-2.943
EINMALIGE AUSGABEN	627.954	1.341.222
EINMALIGE EINNAHMEN	610.221	520.232
Kosten Einmalige Vorhaben im OHH	-17.733	-820.990
Ergebnis ohne Vorjahr	+2.468	-823.933
Bedarfszuweisung für den Haushaltsausgleich	0	30.000
Rechnungsergebnis Vorjahr	24.307	26.775
ERGEBNIS ORDENTLICHER HAUSHALT	+26.775	-767.158

Nach Rückkehr in das Sitzungszimmer übernimmt der Bürgermeister wieder den Vorsitz.

b) Jahresrechnung 2019 für Gemeindegutsagrargemeinschaften

GGAG Grolitsch-Zabrat:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 29.01.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Steiner Alpe:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 29.01.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Steiner Alpe ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Gemeinsame Schafalpe:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 26.02.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Gemeinsame Schafalpe ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Steiner Alpe:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 29.01.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Steiner Alpe ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Gemeinsame Schafalpe:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 26.02.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Gemeinsame Schafalpe ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Damer:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 26.02.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Damer ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Lindsberg:

Substanzverwalter GR Anton Huber stellt fest, dass die Bewirtschaftungsabteilung für die GGAG Lindsberg ausschließlich für die Wegerhaltung verwendet wird.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 09.03.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lindsberg ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Michelsberg:

Substanzverwalter GR Anton Huber stellt fest, dass die Bewirtschaftungsabteilung für die GGAG Michelsberg ausschließlich für die Wegerhaltung verwendet wird.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 09.03.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Michelsberg ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Nörsach:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 16.01.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Nörsach ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Lengberg:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 01.03.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lengberg ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Trattenberg:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 06.03.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Trattenberg ohne Einwände zur Kenntnis.

GGAG Trattenbergalpe:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des ersten Rechnungsprüfers über das Ergebnis der am 06.03.2020 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2019 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Trattenbergalpe ohne Einwände zur Kenntnis.

zu 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bürgermeister: Hinweis auf Beantwortung der selbständigen Anträge und schriftlichen Anfragen der Liste eiN's und Zustellung an alle Gemeinderatsmitglieder zur Kenntnisnahme
- b) Bürgermeister: Urnengräber – Hinweis auf die erfolgte Kontaktaufnahme und Besprechung mit einem Vertreter der Dorferneuerung des Amtes der Tiroler Landesregierung; als idealer Bereich wurde der Platz westlich der Aufbahrungshalle unter Einbindung des derzeitigen Müllraumes vorgeschlagen (Verlegung von Nebenräumlichkeiten in den Außenbereich); Kontaktaufnahme mit dem Bundesdenkmalamt durch den Vertreter der Dorferneuerung ist erfolgt; Zusendung von Architektenvorschlägen – Anregung Wolfgang Steiner zur Einrichtung einer Kommission
- c) Bürgermeister: Gemeindegutsagrargemeinschaften – Feststellung, dass es trotz aller gemeinsamen intensiven Bemühungen (mit LR DI Hermann Kuenz, DI Hans Obertaxer als Schätzgutachter; seit kurzem auch Rechtsanwalt Dr. Johannes Hibler) nicht gelungen ist, im Zusammenhang mit den angestrebten Auseinandersetzungsverfahren für die 10 Gemeindegutsagrargemeinschaften Fortschritte zu erzielen. Seitens der Agrarbehörde wurden alle bisher vorgelegten Unterlagen als nicht ausreichend beurteilt. Der Bürgermeister stellt fest, dass die doppelgleisige Führung der Agrargemeinschaften auf Dauer nicht möglich und eine Auflösung der Gemeindegutsagrargemeinschaften unbedingt notwendig sein wird.

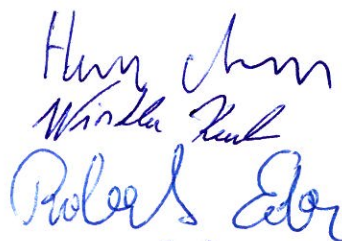
- d) Bürgermeister: Gem2go – Hinweis des Bürgermeisters, auf „Lanmedia“ als Alternative. Im Bereich Digital Signage und Info - Monitor - Lösungen ist Lanmedia exklusiver Vertriebspartner vom österreichischen Marktführer peakmedia und kann auf umfangreiches Know-How und Service zurückgreifen. Ein Gespräch mit 2 Vertretern hat vor kurzem im Gemeindeamt stattgefunden.
- e) Bürgermeister: Coronavirus – Hinweis auf den (Not-)Betrieb im Gemeindeamt und die getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen
- f) Bgm-Stv Gerald Standteiner: Bericht als Obmann des Ausschusses „Freizeitanlage Nikolsdorf“ – 6 Monate Verlängerung für zugesagte Leader-Förderung wegen Corona-Pandemie
- g) Robert Obererlacher: Bericht über die Kassaprüfung vom 03.03.2020
- h) Karl Winkler: Bericht als Obmann des Kulturausschusses (Obmannwechsel am 07.01.2020); Hinweis auf Treffen mit Vereinsleuten; Dank für Einladung des Chronikteams seitens der Gemeinde zu einem Essen beim Multerer
- i) Wolfgang Steiner: Anfrage wegen Abhaltung einer Gemeindeversammlung
- j) Bürgermeister: Hinweis auf Fristverlängerung für Abschluss der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wegen Corona-Pandemie
- k) Wolfgang Steiner: Hinweis auf liegen gebliebenes Wurzelwerk nach Beckenräumungen im Bereich „Thaler“
- l) Wolfgang Steiner: Mängelhinweis Brücke Mosersiedlung
- m) Wolfgang Steiner: Das verschiedentliche Wegwerfen von Hundekotsäcken wird als protestmäßige Entsorgung gedeutet, um die Gemeinde zum Handeln aufzufordern und entsprechende Abfallbehälter aufzustellen.
- n) Wolfgang Steiner: Hinweis auf Reparatur der schadhaften Bank beim Spielplatz durch Robert Fasching (Holzlatten)
- o) Wolfgang Steiner: Hinweis auf Sanierung Steg Zappernitzbach – Anregung einer öffentlichen Bekanntmachung und Danksagung auf der Gemeindehomepage an die freiwilligen Helfer
- p) Wolfgang Steiner: Anfrage Spielplatz 5Euro-Wohnanlage; Anregung zur Attraktivierung des öffentlichen Spielplatzes der Gemeinde
- q) Wolfgang Steiner: Bitte um Unterstützung des Flächenwidmungsplanänderungsantrages von Sigmund Huber
- r) Anton Huber: Bemerkung, dass er unter den gegebenen Umständen im nächsten Jahr nicht mehr zur Ausübung der Funktion als Substanzverwalter bereit ist
- s) Anton Huber: Dank an Sektion Klettern für die vorzügliche Instandhaltung von Steigen
- t) Robert Fasching: Hinweis auf die von ihm übernommene Aufgabe des Ausmähens und der Reparatur von Bänken (TVB); auch hier die Feststellung der unsachgemäßen Deponierung von Hundekotsäcken
- u) Robert Fasching: Anfrage an die Gemeinde, ob für Landesehrungen Personen namhaft gemacht werden oder wurden und um Prüfung der Vorgehensweise seitens des Landes für eine Ehrung
- v) Wolfgang Steiner: Frage, ob sich nach Auslieferung des Böschungsmähers (mit dem neuen Gemeindetraktor) die bisherige Ausleihung einer Mähmaschine erübrigt
- w) Bürgermeister: im Zusammenhang mit Beschlussfassung zur Jahresrechnung Dank an den Gemeinderat etc. für die gemeinsame Arbeit und das Bestreben für eine positive Gemeindeentwicklung

g. g. g.

Bürgermeister:



Gemeinderatsmitglieder:



Schriftführer: